

Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls der ehrenamtlich tätigen Mitglieder und Beauftragten der Gemeindevertretung sowie der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

- Entschädigungssatzung -

Lesefassung, Rechtsstand 02.11.2010

- Beschlussfassung der Entschädigungssatzung: 11.12.2003
- Beschlussfassung der Ersten Änderungssatzung: 23.04.2009
- Beschlussfassung der Zweiten Änderungssatzung: 17.12.2009
(mit Rückwirkung zum 09.05.2009)
- Beschlussfassung der Dritten Änderungssatzung: 21.10.2010

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für

- a) die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf,
- b) die ehrenamtlich tätigen Beauftragten der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, die nicht Bedienstete der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf sind,
- c) die in die Ausschüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf berufenen sachkundigen Einwohner,
- d) die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Medienrates der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf sowie
- e) die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Umlegungsausschusses der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf.

§ 2 Grundsätze

- 1) Den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern und Beauftragten der Gemeindevertretung, den sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen der Gemeindevertretung, den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Medienrates sowie den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Umlegungsausschusses wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder und Beauftragte der Gemeindevertretung wird in Form einer pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung gewährt. Den Vorsitzenden und den sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen der Gemeindevertretung, den Mitgliedern des Medienrates und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern des Umlegungsausschusses wird als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld gewährt.
- 2) Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere der zusätzliche Bekleidungsaufwand und der zusätzliche Aufwand für die persönliche Pflege, Repräsentationsaufwendungen, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Gebühren für Telefon, Telefax und Internet, Kosten für die Einrichtung und den Unterhalt eines Arbeitszimmers sowie Fahrkosten. Daneben werden der Ersatz des Verdienstausfalls und Reisekostenentschädigung für genehmigte Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf gewährt.
- 3) Neben einer Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten die in § 1 genannten ehrenamtlich Tätigen, die das Mandat aufgrund ihrer Behinderung nur unter besonders erschwerten Bedingungen wahrnehmen können, auf Antrag den behinderungsbedingten

Mehraufwand je nach dem Grad der Behinderung und der Erforderlichkeit der zur wirksamen Amtsausübung benötigten personellen und technischen Unterstützung erstattet, sofern dieser nicht bereits durch Regelungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch abgegolten ist.

§ 3 Zahlungsbestimmungen

- 1) Der Zahlungsanspruch der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Gemeindevertretung entsteht mit dem Monat, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung endet. Nach einer Wiederwahl wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.
- 2) Der Zahlungsanspruch der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Beauftragten der Gemeindevertretung entsteht mit dem Monat, in dem sie durch die Gemeindevertretung berufen wurden. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Wahlperiode der Gemeindevertretung endet oder eine Abberufung durch die Gemeindevertretung erfolgt. Nach einer erneuten Berufung wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.
- 3) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Kalendermonat die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung eingestellt. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Vertreter an den Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, nicht teilgenommen hat. Die entsprechende Feststellung trifft die Gemeindevertretung durch Beschluss.
- 4) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen des jeweiligen Gremiums (Ausschüsse der Gemeindevertretung, Medienrat, Umlegungsausschuss) gezahlt.
- 5) Die Auszahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes sowie die Erstattung des Verdienstausfalles erfolgen für das abgelaufene Quartal jeweils bis zum 20. Kalendertag des dem Quartal folgenden Monats.

§ 4 Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung

Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung beträgt

- a) für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Gemeindevertretung 85 Euro sowie
- b) für die ehrenamtlich tätigen Beauftragten der Gemeindevertretung 50 Euro.

§ 5 Zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigungen

- 1) Neben der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung entsprechend § 4 wird dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und den Vorsitzenden der in der Gemeindevertretung vorhandenen Fraktionen (Fraktionsvorsitzende) eine zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung gewährt. Die zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
 - a) den Vorsitzenden der Gemeindevertretung 340 Euro
 - b) die Fraktionsvorsitzenden 85 EuroStehen die in den Punkten a) und b) genannten zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.
- 2) Den Stellvertretern des Vorsitzenden der Gemeindevertretung wird für die Dauer der stellvertretenden Wahrnehmung der Funktion des Vorsitzenden 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, sofern die Dauer der Vertretung einen Monat übersteigt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 Sitzungsgeld

- 1) Sachkundigen Einwohnern und Mitgliedern des Medienrates der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf wird für die Teilnahme an den Sitzungen des Gremiums, in dem sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro gezahlt.
- 2) Vorsitzenden von Ausschüssen, die keine zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 1 erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro gewährt. Ist der Vorsitzende eines Ausschusses an der Teilnahme der Ausschusssitzung gehindert, wird dem Ausschussmitglied ein zusätzliches Sitzungsgeld gewährt, das die Sitzung geleitet hat
- 3) Ist der Vorsitzende eines Ausschusses an der Teilnahme einer Ausschusssitzung gehindert, wird dem Ausschussmitglied, das die Sitzung geleitet hat, ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro gezahlt, sofern es keine zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 1 erhält.
- 4) Sitzungsgeld nach den Absätzen 2 und 3 wird auch neben einer pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 4 gewährt.
- 5) Den nicht der Gemeindevertretung angehörenden ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Umlegungsausschusses wird für die Teilnahme an den Sitzungen des Umlegungsausschusses ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 50 Euro für den Vorsitzenden und in Höhe von 25 Euro für die übrigen Mitglieder gewährt. Den Vertretern der Mitglieder des Umlegungsausschusses wird ein Sitzungsgeld gewährt, wenn die Sitzungsteilnahme zum Zwecke der Vertretung eines Mitgliedes erfolgte.

§ 7 Verdienstaufschlag

- 1) Ersatz für Verdienstaufschlag wird den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie den Mitgliedern des Umlegungsausschusses auf Antrag gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige haben den Verdienstaufschlag glaubhaft zu machen.
- 2) Die Gewährung eines Verdienstaufschlages über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze erfolgt nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung.
- 3) Die Geltendmachung von Verdienstaufschlag ist auf monatlich 35 Stunden sowie auf einen Stundensatz von 50 Euro bei freiberuflich Tätigen und Selbständigen und von 25 Euro bei Angestellten, Arbeitern oder Beamten begrenzt.
- 4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten, notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Aufsicht durch einen volljährigen Haushaltsangehörigen während dieser Zeit nicht möglich ist. Die Entschädigung ist auf einen Höchstsatz von 13 Euro je Stunde begrenzt.

§ 8 Reisekostenentschädigung

- 1) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung mit Beschluss angeordnet oder nachträglich genehmigt wurden. Dienstreisen der Mitglieder des Umlegungsausschusses bedürfen der Genehmigung durch die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses. Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Als Reisekostenstufe gilt die, die der hauptamtliche Bürgermeister der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf bei Dienstreisen erhalten würde.
- 2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung oder ihrer Ausschüsse, des Medienrates und des Umlegungsausschusses sind keine Dienstreisen im Sinne von Absatz 1. Ihre Aufwendungen sind mit der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung und/oder dem Sitzungsgeld abgegolten.